

Öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerreform zum 01.01.2025

hier: Information zum aufkommensneutralen Hebesatz für 2025 und der Gründe für die Abweichung bei der Festlegung der Hebesätze 2025 lt. Hebesatzsatzung vom 11.12.2024

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) ist durch die Gemeinde zur Hauptveranlagung 2025 ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln.

Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist.

Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Für die Stadt Marlow ergibt sich durch Beschluss der Stadtvertretung am 04.12.2024 über die Festlegung der Hebesätze für das HH-Jahr 2025 laut Hebesatzsatzung folgende Gegenüberstellung:

Grundsteuerart	Aufkommen HH-Plan 2024 in EUR	Messbeträge 2025 Stand 05.11.2024 in EUR	aufkommensneutraler Hebesatz 2025 in %	beschlossener Hebesatz 2025 in %	Aufkommen 2025 in EUR	Grundsteuererhöhung in EUR
A	139.000	40.684,43	342	360	146.464	7.464
B	428.000	124.229,55	345	360	447.226	19.226

Des Weiteren hat die Gemeinde den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen.

Begründung zur Abweichung zum aufkommensneutralen Hebesatz:

Der Stadt Marlow liegen noch nicht alle Messbescheide vor. Es hat sich bereits jetzt schon gezeigt, dass einzelne Messbescheide nicht richtig sind, weil z.B. nicht alle zum Grundvermögen gehörenden Flurstücke mit bewertet wurden oder aber auch Flurstücke mit bewertet wurden, die nicht zum Grundvermögen gehören.

Es ist somit damit zu rechnen, dass im laufenden HH-Jahr 2025 Änderungen der Messbeträge folgen. Außerdem wurden über 14 % der Bescheide der Finanzämter mit Rechtsbehelfen angegriffen. Jeder vierte bis fünfte Einspruch ist mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung verbunden. Über diese Anträge soll möglichst bis Ende des Jahres 2024 eine Entscheidung getroffen werden.

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Für die Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze wurden die bis zum 05.11.2024 vorliegenden Messbeträge berücksichtigt. Seitens der Stadt Marlow kann jedoch nicht abgeschätzt werden, wie viele Messbeträge noch geändert oder sogar aufgehoben werden.

Um die Risiken für die Stadt Marlow aus haushaltsrechtlicher Sicht gering zu halten, wurden die Hebesätze für das HH-Jahr 2025 auf jeweils 360 % festgesetzt.

Marlow, 17.12.2024

gez. Anja Gabriel
1.Stellvertreterin des Bürgermeisters

Vermerk:

Diese Öffentliche Bekanntmachung wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 17.12.2024 veröffentlicht.

gez. Anja Gabriel
1.Stellvertreterin des Bürgermeisters